

banen. Es ist wahrlich tragisch, daß seinem Leben ein gewaltsames Ende bereitet wurde in dem Augenblick, wo es schien, daß diese Ängste um ihn verschwinden sollten.

Makarov

## Wilhelm Friede (1900—1949)

Friede ist am 25. April 1900 in St. Wendel (Saargebiet) geboren. 1928 in das Institut eingetreten, das ihm seine Entfaltung ermöglichte, promovierte er mit einer Arbeit über »Die Intervention im Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof« bei Heinrich Triepel, der ihn auch in das Institut eingeführt hat. Er wandte sich besonders dem anglo-amerikanischen Recht zu und wurde 1939 Leiter der anglo-amerikanischen Abteilung des Instituts. Von seiner seltenen Sachkenntnis auf diesem Gebiet zeugen seine Abhandlungen über »Das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht« und über das amerikanische Neutralitätsgesetz von 1937. Viktor Brunns und Erich Kaufmann haben ihn mehrfach zur Vorbereitung und Durchführung großer Prozesse vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag herangezogen. 1936 führte ihn eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten, die auf seine weitere Arbeit bestimmenden Einfluß gewann. Im Jahre 1937 besuchte er als vom Institut entsandter Hörer die Vorlesungen der Académie de Droit International im Haag. Die Mitarbeit an der deutschen Präsengesetzgebung und den Thesen für das Recht des Luftkrieges band lange seine Kräfte und bot ihm Gelegenheit, sein großes Wissen und seine gründliche Arbeitsmethode vor einem größeren Kreise zur Geltung zu bringen. Während des Krieges besorgte er, nach seiner Rückkehr aus dem Polenfeldzug, den er als einfacher Soldat mitgemacht hat, einige Jahre die Redaktionsgeschäfte der Zeitschrift und war seit 1939 deren Mitherausgeber.

Die Zeitschrift dankt ihm, außer den bereits erwähnten, eine Reihe weiterer wertvoller Beiträge aus den verschiedensten Bereichen des Völkerrechts und des ausländischen öffentlichen Rechts, so einen Aufsatz über »Die Interamerikanische Konferenz zur Sicherung des Friedens (Buenos Aires, 1.–23. Dezember 1936)« in Band VII, die ausgezeichnete Darstellung des mexikanischen Erdölstreits von 1938 in Band IX, die in Gemeinschaft mit Ernst Schmitz ausgearbeitete, viel beachtete Abhandlung über »Souveränitätsrechte in der Antarktis« in Band IX und die zahlreichen, von vielseitigem Wissen und scharfem Urteilsvermögen zeugenden, von Kennern

besonders geschätzten Literaturbesprechungen, worunter die regelmäßige, nicht namentlich hervortretende Besprechung des *American Journal of International Law* und anderer repräsentativer Fachzeitschriften des Auslandes in der Zeitschriftenschau besonders erwähnt seien. Es gab kaum ein Gebiet des Völkerrechts, zu dem er nicht auf Anhieb fundierte Kenntnisse und Meinungen bereit gehabt hätte. Seine Belesenheit war außergewöhnlich, sein Urteil stand stets über den nationalen Belangen und richtete sich oft scharf gegen sogenannte Erfolge der Politik des eigenen Landes. Jeder Gewaltpolitik war er grundsätzlich abhold, da er in ihr nie eine wirkliche Lösung der Probleme sehen konnte.

Bei zahlreichen Gemeinschaftsarbeiten des Instituts war er ein tragender Faktor, der nicht nur verlässliche Arbeit leistete, sondern mit größter Hingabe um die dogmatische Durchdringung der Probleme rang. Er gehörte zu den in der Stille wirkenden Kräften, deren Zusammenwirken wesentlich dazu beitrug, dem Institut zu seinem Ansehen zu verhelfen. Das fachliche Gespräch mit ihm war für den Partner ein Gewinn und auch das nicht-fachliche enthüllte eine überraschend vielseitig gebildete Persönlichkeit. Die Fachkreise innerhalb und außerhalb des Instituts wußten sein immer von gediegener Sach- und Weltkenntnis und von offenem Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge getragenes Urteil und seine Arbeitsleistung zu schätzen. Unvergessen ist, mit welchem tiefem sittlichen Ernst er sich der von ihm aus innerer Bestimmung gewählten Lebensaufgabe widmete und zu welchem fanatischem Kämpfer der stille Gelehrte wurde, wenn es galt, Grundsätze des Völkerrechts zu verteidigen. Sein tückisches Lungenleiden, dem er am 9. April 1949 in Berlin erlag, hätte vielleicht dem Leben dieses hochqualifizierten Spezialisten kein so vorzeitiges Ende setzen können, wenn nicht die allgemeinen mörderischen Bedingungen hinzugekommen wären, unter denen er nach dem Zusammenbruch leben mußte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Féaux de la Croix,  
Bad Homburg v. d. H.

## Nikolai von Martens (1880—1947)

Als Sohn des bekannten Völkerrechtlers Friedrich von Martens, Professors an der Universität St. Petersburg, der fast auf allen internationalen Konferenzen des ausgehenden 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts Rußland vertrat, und Neffe des nicht weniger bekannten Zürcher Zivilisten